



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM

**Direkter Gegenentwurf
zur eidgenössischen Volksinitiative
„Raus aus der Sackgasse! Verzicht auf die Wiedereinführung von
Zuwanderungskontingenten“**

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

vom 1. Februar bis 1. März 2017

April 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
1.1	Eingegangene Vernehmlassungsantworten und Abkürzungen.....	3
1.2	Vernehmlassungsverfahren und Inhalt des direkten Gegenentwurfs.....	4
2	Zusammenfassung.....	5
3	Grundsätzliche Bemerkungen.....	5
4	Stellungnahmen zu Variante 1.....	7
5	Stellungnahmen zu Variante 2.....	9
6	Ausarbeitung einer neuen Variante.....	11
7	Haltung zur Rasa-Initiative.....	16
8	Verzicht auf eine Stellungnahme.....	17

1 Ausgangslage

1.1 Eingegangene Vernehmlassungsantworten und Abkürzungen

Kantone und KdK (22)	
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
AG	Regierung des Kantons Aargau
BE	Regierung des Kantons Bern
BL	Regierung des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierung des Kantons Basel-Stadt
FR	Regierung des Kantons Freiburg
GE	Regierung des Kantons Genf
GR	Regierung des Kantons Graubünden
JU	Regierung des Kantons Jura
NE	Regierung des Kantons Neuenburg
NW	Regierung des Kantons Nidwalden
OW	Regierung des Kantons Obwalden
SG	Regierung des Kantons Sankt Gallen
SH	Regierung des Kantons Schaffhausen
SO	Regierung des Kantons Solothurn
SZ	Regierung des Kantons Schwyz
TG	Regierung des Kantons Thurgau
TI	Regierung Kanton Tessin
UR	Regierung des Kantons Uri
VD	Regierung Kanton Waadt
VS	Regierung des Kantons Wallis
ZG	Regierung des Kantons Zug
Politische Parteien der Bundesversammlung (10)	
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP.Die Liberalen Schweiz
GLP	Grünliberale Partei Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
PLR VD	PLR.Les Libéraux-Radicaux Vaud
PLR VS	PLR.Les Libéraux-Radicaux Valais
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
Weitere interessierte Kreise (34)	
AGORA	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
AGV Banken	Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz
AI	Amnesty International
ASE	Vereinigung „Die Schweiz in Europa“
ASO	Auslandschweizer-Organisation
AUNS	Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz
CP	Centre Patronal
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
Economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmer
EKM	Eidgenössische Migrationskommission
FER	Fédération des Entreprises Romands

foraus	Forum Aussenpolitik
FVE	Fédération vaudoise des entrepreneurs
NEBS	Neue Europäische Bewegung Schweiz
NEBS-BS	Neue Europäische Bewegung Schweiz, Sektion Basel
Operation Libero	
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV-1	Schweizerischer Baumeisterverband
SBV-2	Schweizerischer Bauernverband
scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SGA	Schweizerische Gesellschaft für Aussenpolitik
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband – Dachorganisation der Schweizer KMU
SOSF	Solidarité sans frontières
SSV	Schweizerischer Städteverband
SwissHolding	Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz
SwissTextiles	Textilverband Schweiz
swissuniversities	Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen
Travail.Suisse	
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
RASA	Verein Raus aus der Sackgasse
VSAO	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte
Wüthrich	Wüthrich Marianne, Wil/SG

1.2 Vernehmlassungsverfahren und Inhalt des direkten Gegenentwurfs

Am 21. Dezember 2016 hat der Bundesrat unter Berücksichtigung der am 16. Dezember 2016 verabschiedeten Umsetzungsgesetzgebung zu Artikel 121a BV beschlossen, zwei Varianten für einen direkten Gegenentwurf in die Vernehmlassung zu geben. Dies mit dem Ziel, den Entscheid des Parlaments zur Umsetzung auch in der Verfassung abzubilden. Der Bundesrat hat den Vernehmlassungsentwurf am 1. Februar 2017 verabschiedet. Das verkürzte Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 1. März 2017.

Mit der vorgeschlagenen *ersten Variante* für einen Gegenentwurf sollte Artikel 121a Absatz 4 BV durch eine Bestimmung ersetzt werden, wonach bei der Steuerung der Zuwanderung völkerrechtliche Verträge berücksichtigt werden sollen, die von grosser Tragweite für die Stellung der Schweiz in Europa sind. Diese Variante berücksichtigte nicht nur den Entscheid des Parlaments, Artikel 121a BV FZA-konform umzusetzen, sondern auch die Tatsache, dass die Bevölkerung den bilateralen Weg mehrmals an der Urne bestätigt hat. Zudem würde bei dieser Variante auch die Übergangsbestimmung zu Artikel 121a BV (Art. 197 Ziff. 11 BV) gestrichen.

Die *zweite Variante* des direkten Gegenentwurfs sah vor, lediglich die Übergangsbestimmung zu Artikel 121a BV (Art. 197 Ziff. 11 BV) zu streichen. Artikel 121a BV sollte hingegen nicht geändert werden. Damit sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das Parlament ein Gesetz verabschiedet hat, welches zwar die Stossrichtung des Zuwanderungsartikels aufnimmt, diesen aber nur teilweise umgesetzt hat. Mit der Streichung der Übergangsbestimmung bliebe die Möglichkeit offen, zu einem späteren Zeitpunkt mit einer allfälligen Anpassung des FZA weitere Umsetzungsschritte von Artikel 121a BV vorzunehmen.

2 Zusammenfassung

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Varianten für einen Gegenentwurf wurden mit wenigen Ausnahmen in der Vernehmlassung abgelehnt. Variante 1 schnitt dabei noch etwas besser ab als Variante 2 (siehe Ziff. 4 und 5).

Teilweise wurde eine neue Variante für einen Gegenentwurf gefordert (mit und ohne konkreten Vorschlag). Insgesamt sprach sich eine Mehrheit der Vernehmlasser grundsätzlich für einen Gegenentwurf aus, allerdings bestanden über dessen Inhalt keine einheitlichen Vorstellungen (siehe Ziff. 6).

3 Grundsätzliche Bemerkungen

Die vom Bundesrat auf Grund der gesetzlichen Fristen für die Verabschiedung der Botschaft zur RASA-Initiative beschlossene kurze Vernehmlassungsfrist wurde mehrfach kritisiert.

KdK: Die Kantonsregierungen erachten die Vorschläge des Bundesrates als nicht überzeugend und lehnen daher beide Varianten ab. Sollte das Parlament jedoch einen direkten Gegenentwurf als notwendig erachten, müsse dieser die Bestimmung in Artikel 121a BV dahingehend ergänzen, dass die Steuerung der Zuwanderung im Verhältnis zu EU- und EFTA-Staaten auch so umgesetzt werden kann, dass Massnahmen vorgesehen werden, welche eine verstärkte Mobilisierung des inländischen Arbeitskräftepotentials bewirken. Ein Gegenentwurf mache nur dann Sinn, wenn der Konflikt zwischen Wortlaut der Verfassungsbestimmung und der Umsetzungsgesetzgebung bereinigt werde (diese Meinung wird von weiteren Vernehmlassern geteilt). Die Absätze 4 und 5 sowie die Übergangsbestimmungen zu Art. 121a BV wären dementsprechend zu streichen.

Dies entspricht weitgehend den Stellungnahmen der einzelnen Kantone, die auch auf die grundlegende Bedeutung der bilateralen Verträge hinweisen.

VD: Le Conseil d'Etat ne considère que la loi d'application votée par les chambres fédérales ainsi que les démarches référendaires en cours sont de nature à régler la question de l'application de l'initiative sur l'immigration de masse. Il estime ainsi inutile de rouvrir le débat constitutionnel et invite les promoteurs de RASA à retirer leur initiative.

TI: Verweist darauf, dass ein Gegenentwurf so nahe wie möglich beim Wortlaut von Artikel 121a BV bleiben sollte, welcher von der Bevölkerung des Tessins deutlich angenommen worden sei. TI habe das Umsetzungsmodell von Prof. M. Ambühl (ETH) lanciert, welches von der KdK übernommen worden sei. Der Parlamentsentscheid vom 16. Dezember 2016 werde abgelehnt, da er Art. 121a BV nicht umsetze.

GE, JU, Travail.Suisse: Die Verankerung von Kontingenten und Höchstzahlen in der Bundesverfassung sei in beiden Varianten unglücklich. Es bestehe eine politische Notwendigkeit für einen Gegenentwurf, wobei beide Varianten nicht überzeugten.

SZ lehnt die Anpassung der Bundesverfassung an die Änderungen des Ausländergesetzes vom 16.12.2016 ab. Der Verfassungsauftrag einer Steuerung der Zuwanderung bestehe für den Bundesrat immer noch, da die Gesetzesänderungen vom 16.12.2016 die Verfassung nicht gehörig umsetzen würden.

VS: Das Volk könne sich in einer allfälligen Referendumsabstimmung zu den Änderungen des AuG vom 16. Dezember 2016 äussern. Zudem seien die beiden vorgeschlagenen Varianten unvollständig.

SVP: Der Bundesrat wolle wie die RASA-Initiative den Entscheid vom 9. Februar 2014 rückgängig machen, in dem die Verfassung nachträglich an den Umsetzungsbeschluss des Parlaments angepasst werde.

SP, RASA: Die vorgeschlagenen Varianten seien nicht überzeugend und zielführend. Eine Kündigungsinitiative zum FZA würde die notwendige Klarheit über die Akzeptanz der bilateralen Verträge bringen (SP).

FDP: Auf jeden Fall seien keine neuen flankierenden Massnahmen im Rahmen eines neuen Gegenentwurfs vorzusehen.

CVP, SAV: Eine nachträgliche Anpassung der Verfassung an die vom Parlament gewählte Umsetzung sei demokratiepolitisch fragwürdig. Auch wenn dies zurzeit nicht zu erwarten ist, sollten weiterhin Verhandlungen mit der EU über das FZA angestrebt werden. Die Ausgangslage dafür könne sich zukünftig ändern. Dies entspreche dem Volkswillen, wie er am 9. Februar 2014 mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative geäussert wurde.

GPS: Le contre-projet devrait ancrer le principe des mesures d'accompagnement dans la Constitution: une telle disposition pourrait par exemple inviter la Confédération à édicter des mesures visant à protéger les travailleurs contre le risque de sous-enchère salariale.

SGB, SAV: Prioritär sei nun die rasche Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Stellenmeldepflicht.

economiesuisse: Eine Häufung von Abstimmungen zum gleichen Thema seit 2009 habe die Rechtssicherheit für die Unternehmen reduziert. Es wäre von Vorteil, wenn Volksentscheide und deren Umsetzung nicht laufend wieder durch neue Abstimmungen in Frage gestellt würden.

AUNS: Der Bundesrat werde alles unternehmen, um das FZA nicht zur Disposition zu stellen. Er sehe mit dem Mittel des direkten Gegenentwurfs eine Chance, die Freizügigkeit und die EU-Anbindung auf Verfassungsebene zu festigen. Dieser Irrweg müsse mit einer neuen Volksinitiative korrigiert werden.

SGA: Im Rahmen der Abstimmungskampagne über den Gegenvorschlag müsse eine europapolitische Grundsatzdiskussion stattfinden. Der Hauptfokus müsse die Europapolitik der Schweiz sein, und nicht etwa die Frage der Zuwanderung.

foraus: Begrüsszt zwar die Auflösung des Widerspruchs zwischen der BV und dem FZA, aber damit werde die allgemein in der BV verankerte Beachtungspflicht des Völkerrechts (Art. 5 Abs. 4 BV), und somit dessen Vorrang, untergraben. Die Neuformulierung von Art. 121a Abs. 4 BV könne zum Präjudiz für völkerrechtswidrige Volksinitiativen werden, welche keine ähnlich gestaltete Berücksichtigungspflicht für völkerrechtliche Verträge enthalten und damit das sorgfältig ausbalancierte Gleichgewicht zwischen Völkerrecht und Landesrecht in der BV stören würden. Mit beiden Varianten des Gegenentwurfs könne das Zuwanderungssystem der Schweiz gegenüber *Drittländern* längerfristig nicht angepasst werden, da Art. 121a Abs. 1 BV nach wie vor Kontingente und Höchstzahlen vorschreiben würde.

ASO: Um jeden Preis seien eine Kündigung des FZA und die damit verbundenen negativen Folgen für die Auslandschweizer zu verhindern. Es würden Lösungen bevorzugt, die die geringste Gefahr eines Konflikts mit dem FZA bergen.

EKM, NEBS-BS: Ein direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Rasa-Initiative mache nur dann Sinn, wenn damit der Widerspruch zwischen dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung und der von den eidg. Räten beschlossenen Umsetzungsgesetzgebung auf Verfassungsebene aufgelöst werde.

SFH, AI: Im Asylbereich und beim Familiennachzug dürfe es keine Kontingente und Höchstzahlen geben, weil diese gegen Völkerrecht verstossen. Dieses Problem werde von beiden Varianten nicht behoben (im Gegensatz zur RASA-Initiative). Um die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen in jedem Einzelfall zu gewährleisten, müssten die Höchstzahlen derart hoch angesetzt werden, dass sie praktisch überflüssig wären.

CVCI: En conclusion, nous insistons sur la nécessité de prévoir un contre-projet à l'initiative populaire Rasa. Ce contre-projet devrait idéalement prendre en compte les éléments mentionnés dans la variante décrite. Dans le cas contraire, nous pouvons nous rallier à l'option 1 du Conseil fédéral, mais pas à la seconde.

SSV: Die Rasa-Initiative würde zwar auf radikale Weise Klarheit schaffen. Es sei jedoch aus demokratiepolitischen Gründen nachvollziehbar, dass der Bundesrat am Steuerungsauftrag festhalten wolle und dass dem Umstand Rechnung getragen werde, dass die Stimmenden an der Urne den bilateralen Weg wiederholt und teilweise deutlich begrüsst hätten. Die Vorschläge des Bundesrates vermögen jedoch den Grundkonflikt nicht zu beheben. Sie belasten Detailbestimmungen weiterhin in der Bundesverfassung, die dort fehl am Platze sind.

UNHCR: Begrüssst, dass bei beiden Varianten das non-Refoulement-Prinzip unberührt bleibt. Allerdings seien nicht nur ausgewählte, sondern generell alle für die Schweiz geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der Zuwanderungssteuerung zu beachten und zwar ungeachtet der Frage, ob sie „von grosser Tragweite für die Stellung der Schweiz in Europa“ seien oder nicht.

economiesuisse: Eine Häufung von Abstimmungen zum gleichen Thema seit 2009 habe die Rechtssicherheit für die Unternehmen reduziert. Es wäre von Vorteil, wenn Volksentscheide und deren Umsetzung nicht laufend wieder durch neue Abstimmungen in Frage gestellt würden.

PLR-VD, economiesuisse, NW: Allenfalls sei eine neue Beurteilung eines Gegenentwurfs erforderlich, wenn das Referendum gegen die Ausführungsgesetzgebung zu 121a BV zustande komme.

KdK, BL, GR halten dafür, dass bei einem Referendum gegen die Änderung des Ausländergesetzes auf einen Gegenentwurf zu verzichten sei.

4 Stellungnahmen zu Variante 1

Zustimmung:

VSAO, SGA, swissuniversities, EKM, EVP, FVE, FER, ASO, Travail.Suisse (z.T. mit Vorbehalten), **BS** (falls überhaupt ein Gegenentwurf verabschiedet werden soll), **SH, NE, AG** (Variante 1 verdeutliche, dass gestützt auf Art. 5 Abs. 4 BV eine Umsetzung im Rahmen des geltenden Völkerrechts erfolgen müsse; Stärkung von Art. 5 Abs. 4 BV), **UNHCR** (zieht Variante 1 der Variante 2 vor, ist jedoch für Aufhebung von Art. 121a BV)

Bemerkungen

Travail.Suisse: Die Anforderungen an einen Gegenentwurf würden nicht erfüllt. Die Variante 1 bringe immerhin Klarheit in Bezug auf die bilateralen Verträge. Sie sei aber zwingend mit einem eigenen Absatz über die Förderung der inländischen Erwerbsbevölkerung zu ergänzen. Variante 2 wird abgelehnt.

VSAO: Die bilateralen Verträge seien für das Schweizer Gesundheitswesen von existenzieller Bedeutung (Austausch in der Forschung und Personenfreizügigkeit) und müssten daher erhalten werden.

SGA: Taugliche Grundlage für einen Gegenvorschlag zur Rasa-Initiative. Allerdings solle sich der Wortlaut genauer an der Umsetzung von Art. 121a BV durch das Parlament orientieren (Vorschlag siehe Ziff. 3).

swissuniversities: Variante 1 erlaube die Bewahrung des aktuellen gesetzlichen Rahmens, d.h. das Umsetzungsgesetz und allgemein die bilateralen Verträge (insbesondere das FZA).

EKM: Variante 1 sei vertretbar, weil mit der Beibehaltung der Absätze 1-3 und der Neuformulierung von Absatz 4 der Auftrag zur selbstständigen Steuerung der Zuwanderung mittels Höchstzahlen und Kontingenten beibehalten wird und gleichzeitig in Absatz 4 festgehalten werde, dass dabei völkerrechtliche Verträge zu berücksichtigen seien.

EVP: Bevorzugt allenfalls die Variante 2.

ASO: Wenden sich nicht gegen einen Gegenentwurf, erachtet aber beide Varianten als nicht zielführend. Bevorzugt wird allenfalls Variante 1, obwohl sich die Wiederholung von Art. 5 Abs. 4 BV nicht aufdränge.

BS: Ist mit dieser Variante eher einverstanden, obgleich mit beiden Varianten des Bundesrates die Steuerung mittels Höchstzahlen und Kontingenten nicht beseitigt wird.

ZG: Einverstanden mit Variante 1, da sie wesentliche Teile des geltenden Artikels 121a BV unberührt lasse. Jedoch wird folgende Abänderung eingebracht: Aufgrund der zunehmend vernetzten Welt seien völkerrechtliche Abkommen hoch und sogar höher als die Bundesverfassung zu gewichten und deshalb sei auf den Vorbehalt nur für europäische Verträge zu verzichten. Zudem müsse geprüft werden, ob der Begriff „von grosser Tragweite“ rechtsgenügend („genügend bestimmt oder bestimmbar“) formuliert sei.

UNHCR: Zieht Variante 1 der Variante 2 vor, da so auf Verfassungsebene klargestellt würde, dass bei der Zuwanderungssteuerung Völkerrechtsverpflichtungen (z.B. GFK) berücksichtigt werden müssen. Zudem würde mit Variante 1 die Bedeutung betont, welche die Schweiz den Verpflichtungen aus der GFK und anderen Menschenrechtsverträgen beimisst. Ausserdem würde der heute geltende Art. 121a Abs. 4 BV, wonach keine völkerrechtlichen Verträge in Widerspruch zu Art. 121a BV abgeschlossen werden dürfen, mit dem in Variante 1 vorgeschlagenen Absatz 4 ersetzt werden. Höchstzahlen und Kontingente im Asylbereich seien mit dem Völkerrecht nicht vereinbar, Art. 121a BV sei entsprechend auszulegen. Da die BV dem Wortlaut nach die Unterstellung des Asylbereichs unter den Auftrag der Zuwanderungssteuerung in Art. 121a BV unverändert vorsieht, empfiehlt UNHCR auch aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin die Aufhebung von Art. 121a BV.

Ablehnung:

Übrige Vernehmlassungsteilnehmer

Bemerkungen:

SVP, sgv, AUNS: Mit der Variante 1 werde nicht zwingendes Völkerrecht in der Verfassung explizit über das Landesrecht gestellt.

SVP, GPS, Verein RASA, CP, CVCI, economiesuisse, SAV, SBV-1, foraus, SFH, ASE, AI, Wüthrich, swissTextiles: Der verwendete Begriff „völkerrechtliche Verträge von grosser Tragweite für die Stellung der Schweiz in Europa“ sei unklar und führe damit zu Rechtsunsicherheit. Die notwendige Definition fehle.

GPS sieht zudem keinen Bedarf für einen ausdrücklichen Bezug zu Europa, der weder von Art. 121a BV noch von der Rasa-Initiative gemacht werde.

SFH, AI: Auch mit der Variante 1 sei nicht sichergestellt, dass Kontingente und Höchstzahlen nicht gegen Völkerrecht verstossen.

KdK, SP, GPS, RASA, economiesuisse, Nebs Sektion BS, SwissHoldings, scienceindustries, FR, GR: Das Verhältnis zu Art. 5 Abs. 4 BV sei problematisch. Es werde lediglich der dort bereits enthaltene Grundsatz wiederholt, wonach das Völkerrecht zu beachten sei. **BE** lehnt eine Berücksichtigung des Völkerrechts bei der Umsetzung gemäss Absatz 4 explizit ab, da dies bereits Bestandteil der Bundesverfassung sei.

swissTextiles: Es wäre opportun, „Höchstzahlen und Kontingente“ durch eine Formulierung zu ersetzen, die in den Massnahmen zur Steuerung der Zuwanderung mehr Spielraum gewährt (ebenso **SSV**).

sgv, SBV-1: Die Variante würde von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern als Missachtung der demokratischen Spielregeln empfunden. Sie sei allenfalls ein ungewolltes Einfallstor für ein institutionelles Rahmenabkommen mit der EU (**sgv**).

KdK; NEBS: mit beiden Varianten würde der Auftrag zementiert, die Zuwanderung mittels Höchstzahlen und Kontingenten zu steuern. Damit würde auch das vom Parlament beschlossene Ausführungsgesetz unterminiert.

CVCI: En plus, c'est une version trop stricte de la gestion de l'immigration, pour laquelle la Constitution devrait se limiter aux principes et grandes orientations, tout en laissant au législateur une marge de manœuvre suffisante. Malgré ces défauts, nous pourrions nous rallier à cette option, si une meilleure solution (dans l'esprit de la variante proposée) ne devait pas être trouvée au Parlement.

SwissHoldings: Es solle nicht ohne Not eine Grundsatzabstimmung über das Verhältnis Landesrecht – Staatsvertragsrecht lanciert werden.

SO, SOSF, FR, GR, UR: Der Konflikt „121a BV – Bilaterale Verträge (hierarchische Stellung)“ würden bei beiden Varianten nicht behoben.

SOSF: Der politische Druck [zur Begrenzung der Zuwanderung] werde einfach von EU-Bürgern auf Drittstaatsangehörige verschoben.

SBV-2: Der Volkswillen nach einer eigenständigen Zuwanderungssteuerung werde mit den Varianten des Gegenentwurfs nur unvollständig aufgenommen.

TI lehnt beide Varianten des Bundesrates ab, da die Bevölkerung Art. 121a BV deutlich angenommen habe.

SG: Mit Variante 1 werde die Verfassung für das FZA materiell ausser Kraft gesetzt. Mit anderen Worten würde damit der Hauptanwendungsfall von Art. 121a BV, d.h. dass die Steuerung der Zuwanderung mittels Höchstzahlen und Kontingenten auch bei der Anwendung des FZA zu erfolgen hat, verunmöglicht. Dies wird abgelehnt, zumal damit lediglich der Beschluss des Parlaments vom 16.12.2016 und gleichzeitig das Resultat der Volksabstimmung vom 09.02.2014 mit einer Ausnahmeregelung unterwandert würden, ohne eine vollwertige Alternative, wie es etwa die politisch radikale, aber rechtlich konsequente Rasa-Initiative tut, anzubieten.

ASE: Die vorgeschlagene Formulierung relativiere den Vorrang des Völkerrechts und beschränke ihn auf eine Berücksichtigungspflicht sowie auf Verträge, die für die Stellung der Schweiz in Europa von grosser Tragweite sind. Damit werde der Rechtsunsicherheit Vorschub geleistet, unklar sei z.B. die Geltung von Verträgen mit globaler Tragweite, wie TISA und GATS oder Freihandelsabkommen mit ihren migrationsrechtlichen Bestimmungen. Eine Unterscheidung von globaler und europäischer Tragweite lasse sich in der Praxis kaum machen. Daher wäre besser, allein von Verträgen von grosser Bedeutung, und dies ohne besonderen Bezug zu Europa, zu sprechen. Es stelle sich jedoch die Frage, ob nicht besser vom allgemeinen Vorbehalt des Völkerrechts auszugehen sei.

5 Stellungnahmen zu Variante 2

Zustimmung:

OW: Beide Varianten würden den Steuerungsauftrag in der Verfassung belassen und den Fortbestand der bilaterale Verträge sichern; tendenziell werde Variante 2 aber bevorzugt.

EVP: Mit Blick auf die Erfolgsaussichten bei einer Volksabstimmung und um möglichst nahe am Volksentscheid vom 9. Februar 2014 zu bleiben, dürfe die Verfassung jedoch keinesfalls in übertriebenem Masse angepasst oder weiterentwickelt werden.

swissuniversities, FVE: Grundsätzliche Zustimmung, aber Variante 1 wird bevorzugt.

SBV-1: Grundsätzlich Ablehnung. Sollten die Initianten jedoch an ihrem Begehren festhalten, wäre ein Gegenvorschlag nach Variante 2 in Erwägung zu ziehen, der das Umsetzungsgesetz verfassungsmässig absichere.

Ablehnung:

Übrige Vernehmlassungsteilnehmer

Bemerkungen:

SVP, AUNS, Wüthrich: Die Umsetzung von Art. 121a BV solle lediglich auf unbestimmte Zeit verschoben werden (so grundsätzlich auch **UR**). Dies widerspreche der Forderung, die Zuwanderung rasch wieder eigenständig zu steuern.

[GPS](#), [SGB](#), [RASA](#), [Travail.Suisse](#), [CVCI CP](#), [economiesuisse](#), [SAV](#), [SwissHoldings](#): Der Vorschlag sei belanglos, da die Umsetzungsfrist sowieso schon abgelaufen sei. Die Übergangsbestimmung könne gestrichen werden, da die Ausführungsgesetzgebung bereits verabschiedet worden sei. Ob dies allein eine Volksabstimmung zur Änderung der Bundesverfassung rechtfertigen würde, sei allerdings fraglich. Die Unmöglichkeit der Anpassung der völkerrechtlichen Verträge in der vorgesehenen Frist habe keine verfassungsrechtliche Konsequenzen. [SwissHoldings](#): Ein Vorteil dieser Variante wäre aber, dass der Verhandlungsauftrag gegenüber EU erhalten bliebe.

[Scienceindustries](#), [swissTextiles](#): Der Verhandlungsauftrag bestehe auch nach Ablauf der Dreijahresfrist weiter; eine Streichung der Übergangsbestimmung rechtfertige daher keine Volksabstimmung zur Änderung der BV.

[FR](#): Cette variante propose simplement l'abrogation de la disposition transitoire relative à l'article 121a et change rien à la teneur du mandat constitutionnel et ne propose pas de réelle alternative à la disposition actuelle.

[KdK](#), [AG](#), [SP](#), [Travail.Suisse](#), [NEBS](#), [GR](#): Diese Variante relativiere die vom Parlament beschlossene vertragskonforme Umsetzung. Der Widerspruch zum FZA und damit die mögliche Gefährdung der bilateralen Verträge blieben grundsätzlich bestehen. Dies verlängere die Periode der Unsicherheit (so auch [TG](#), [NE](#)). Auch sei nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit eine Einigung mit der EU über die Einführung von Höchstzahlen und Kontingenten erreicht werden könne ([KdK](#)).

[RASA](#); [NEBS](#), [CVCI](#): Diese Variante könne auch als Bestätigung von Art. 121a BV verstanden werden, da nur die Übergangsbestimmungen geändert würden.

[VSAO](#): Die Steuerung der Zuwanderung würde mit dieser Variante zur Daueraufgabe des Bundes. Die zukünftigen Massnahmen wären unklar, was zu Problemen im Gesundheitswesen und bei der medizinischen Versorgung der Bevölkerung führen würde.

[SO](#), [KdK](#), [foraus](#), [SOSF SGA](#): Die zweite Variante zementiere einen konstitutionellen Widerspruch, verankere in der Bundesverfassung einen europapolitischen Stolperstein, perpetuiere die Rechtsunsicherheit und sei politisch nicht redlich (so grundsätzlich auch [GE](#), [GR](#), [TG](#), [SG](#)).

[SH](#): Variante 2 könnte als Gegenentwurf zu einer allfälligen Abstimmung über die Personenfreizügigkeit zum Zuge kommen. Das Stimmvolk hätte so die Möglichkeit, über eine Abschaffung der Personenfreizügigkeit oder über eine Begrenzung der Zuwanderung mit Verhandlungsmandat gegenüber der EU zu entscheiden.

[TI](#): Lehnt beide Varianten des Bundesrates ab, da die Tessiner Bevölkerung Art. 121a BV deutlich angenommen habe.

[SFH](#), [AI](#): Die in Art. 121a BV vorgesehene eigenständige Steuerung der Zuwanderung mittels Kontingenten und Höchstzahlen widerspreche dem Völkerrecht. Daher müsse nicht nur die Übergangsbestimmung, sondern auch Art. 121a BV gestrichen werden.

[SOSF](#): Der politische Druck zur Begrenzung der Zuwanderung werde einfach von EU-Bürgern auf Drittstaatsangehörige verschoben.

[Schweizer Bauernverband](#): Der Volkswillen nach einer eigenständigen Zuwanderungssteuerung werde mit den Varianten des Gegenentwurfs nur unvollständig aufgenommen.

[ASE](#): Mit der Aufhebung der Übergangsbestimmungen würde sich die normative Tragweite von Art. 121a BV zusätzlich verstärken. Es gehe nicht bloss um die Streichung obsoleter Fristen. Vielmehr stünde damit die Einführung von Quoten und Inländervorrang nicht länger unter dem Vorbehalt von Vertragsverhandlungen mit der EU. Damit verlange die Bestimmung unilaterale Massnahmen. Sie würde den politischen Druck auf Bundesrat und Parlament, einseitig entsprechende Massnahmen zu treffen, massiv erhöhen. Weiterhin würde auch gelten, dass keine neuen völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden dürfen, die diesen Bestimmungen widersprechen. Der Bundesrat würde also weder mit Grossbritannien noch mit anderen Staaten Verträge mit liberalen migrationsrechtlichen Bestimmungen abschliessen können.

6 Ausarbeitung einer neuen Variante

SP, FDP, RASA, Travail.Suisse, SO: sind grundsätzlich offen für einen neuen Gegenentwurf, unterbreiten aber keinen eigenen Vorschlag.

KdK: Lehnt einen direkten Gegenentwurf grundsätzlich ab. Sollte das Parlament jedoch anders entscheiden, müsse die Regelung gegenüber den EU- und EFTA – Staaten auch durch Massnahmen umgesetzt werden können, welche eine verstärkte Mobilisierung des inländischen Arbeitskräftepotentials bewirken. Der Umsetzungsentscheid des Parlaments sei abzubauen. Dies entspricht auch den Stellungnahmen vieler Kantone.

FR, JU : Ce contre-projet devrait en premier lieu compléter les dispositions constitutionnelles en inscrivant la possibilité de prévoir des mesures de gestion indirectes, dans le sens de la loi de mise en œuvre adoptée par les Chambres fédérales. L'abrogation des alinéas 4 (aucun traité international contraire au présent article ne sera conclu) et 5 (la loi règle les modalités), comme propose par le Conseil fédéral devrait également faire partie d'un tel contre-projet.

SO, JU wünschen ausdrücklich, dass der Konflikt zwischen Art. 121a BV und den bilateralen Verträgen aufgelöst wird. **GE, JU:** Die Lancierung eines Gegenentwurfs sei aus politischen Gründen notwendig, wenngleich die Vorschläge des Bundesrates nicht überzeugen.

SP, FDP, Travail.Suisse: der Gegenentwurf soll die Verfassung weiterentwickeln im Hinblick auf die Klarstellung und Festigung des Verhältnisses zur EU.

Wüthrich: Eine mögliche Variante wäre eine Verlängerung der Umsetzungsfrist um eine bestimmte Zeit (z.B. Abschluss der Brexit-Verhandlungen). In der Zwischenzeit sei eine einseitige Schutzklausel einzuführen.

CVP, GLP, GPS, SGA, CVCI, NEBS, NEBS-BS, foraus, Wüthrich, BDP, swissTextiles, ASE, SSV und **GE** haben Vorschläge für eine neue Variante eingereicht:

1. Vorschlag CVP:

Die zweite Variante des Bundesrats sei anzupassen: In der Übergangsbestimmung soll lediglich die dreijährige Umsetzungsfrist gestrichen werden (Art. 197 Ziff. 11 BV). Das Verhandlungsmandat soll aber beibehalten werden. Demnach seien völkerrechtliche Verträge, die Art. 121a BV widersprechen, weiterhin neu zu verhandeln oder anzupassen. Bei einem Gegenentwurf müsse aber auch die Rasa-Initiative zurückgezogen werden.

2. Vorschlag GLP:

Art. 121a Steuerung der Zuwanderung

¹ Der Bund steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen.

² Er berücksichtigt dabei die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz.

³ Bund und Kantone fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Ausschöpfung des inländischen Potentials für Arbeitskräfte.

4 und 5 Aufgehoben

Art. 197 Ziff. 11

Aufgehoben

3. Vorschlag GPS:

Art. 121a BV (neu)

¹ Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen.

² Bund und Kantone fördern mit arbeitsmarktlichen sowie familien- und bildungspolitischen Massnahmen die Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotentials.

³ Der Bund beschliesst flankierende Massnahmen in Bereichen, welche durch die Zuwanderung negative Auswirkungen erfahren. Insbesondere schützt er Erwerbstätige vor der missbräuchlichen Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen.

4. Vorschlag CVC1:

Sans proposer ici un texte rédigé de toutes pièces, le nouvel art. 121a Cst pourrait reprendre les principes suivants :

Al. 1 : Gestion de l'immigration par la Confédération et les cantons, en tenant compte des intérêts économiques globaux, ainsi que les évolutions démographiques et sociales.

Al. 2 : En vue de limiter l'immigration, la Confédération définit les conditions d'accès au marché du travail et d'octroi de permis de séjour. Dans ce cadre, elle peut (mais ne doit pas) prévoir des contingents annuels. Cas échéant, les critères déterminants sont en particulier la demande d'un employeur, la capacité d'intégration et une source de revenus suffisante et autonome.

Al. 3 : Elle prend des mesures visant à épuiser le potentiel de main-d'oeuvre indigène et à protéger les personnes actives de sous-enchère dans le domaine salarial et des conditions de travail.

5. Vorschlag SGA:

Art. 121a Steuerung der Zuwanderung

¹ Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

² Der Bundesrat legt Massnahmen zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials fest.

³ Er trifft Massnahmen gegen Missbräuche.

⁴ Bei der Steuerung der Zuwanderung werden völkerrechtliche Verträge berücksichtigt, die von grosser Tragweite für die Stellung der Schweiz in Europa sind.

6. Vorschlag NEBS:

Art. 121a Steuerung der Zuwanderung

¹ Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

² Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. ~~Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens.~~ Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.

³ Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz ~~unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer~~ auszurichten; die Grenzgängerinnen und Grenzgänger können einbezogen werden ~~sind einzubeziehen~~. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.

⁴ ~~Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.~~ Vorbehalten bleiben die Völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz und die Weiterentwicklung der Europäischen Integration.

⁵ ~~Das Gesetz regelt die Einzelheiten.~~ Der Gesetzgeber kann zur Steuerung der Zuwanderung auch andere Massnahmen ergreifen, die den Zuwanderungsdruck reduzieren, namentlich Massnahmen zur verstärkten Mobilisierung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Die Kantone und Sozialpartner sind vorgängig anzuhören.

7. Vorschlag Nebs-BS:

Art. 121a Steuerung der Zuwanderung

¹ Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

² Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts ~~unter Einbezug des Asylwesens~~. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.

³ Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz ~~unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer~~ auszurichten; die Grenzgängerinnen und Grenzgänger können einbezogen werden ~~sind einzubeziehen~~. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.

⁴ ~~Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.~~

⁵ Das Gesetz regelt die Einzelheiten. Der Gesetzgeber kann zur Steuerung der Zuwanderung auch andere Massnahmen ergreifen, die den Zuwanderungsdruck reduzieren, namentlich Massnahmen zur verstärkten Mobilisierung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Die Kantone und Sozialpartner sind vorgängig anzuhören.

8. Vorschlag foraus:

Drei Autoren von foraus haben im April 2016 einen Konkordanzartikel als Kompromiss zwischen der Masseneinwanderungsinitiative und der Rasa-Initiative vorgestellt:

Art. 121a BV (neu) Steuerung der Zuwanderung

¹ Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig unter Berücksichtigung ihrer gesamtwirtschaftlichen Interessen.

² Zu diesem Zweck können auch völkerrechtliche Verträge abgeschlossen werden. Insbesondere zur Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, selbständig erwerbstätigen Personen, nicht erwerbstätigen Personen sowie Grenzgängerinnen und Grenzgängern.

³ Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere ein Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber der Schweiz, der Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit, eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage, die asylrechtlichen Vorgaben oder die ausländerrechtlichen Vorgaben.

⁴ Der Bund kann begleitende Massnahmen zur Beschränkung der Zuwanderung ergreifen. Dazu gehören insbesondere flankierende Massnahmen, um Erwerbstätige vor der missbräuchlichen Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schützen, Massnahmen die das inländische Arbeitskräftepotenzial fördern und in Hinblick auf den Arbeitsmarkt besser nutzen, sowie Massnahmen zur Beschränkung des Anspruches auf Sozialleistungen.

Art. 197 Ziff. 11 BV Übergangsbestimmung zu Art. 121a (Steuerung der Zuwanderung)

¹ aufgehoben

² aufgehoben

9. Vorschlag Wüthrich:

Mögliche (noch auszufeilende) Formulierung:

BV Art. 121a, 1 - 4 unverändert

⁵ Solange die Anpassung des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU nicht ausgehandelt ist, führt die Schweiz eine einseitige Schutzklausel mit Höchstzahlen, Kontingenten und Inländervorrang ein. Die Schutzklausel kann auf einzelne Regionen oder Branchen beschränkt werden.

⁶ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

BV Art. 197 Ziff. 11 Übergangsbestimmung

¹ Völkerrechtliche Verträge, die Artikel 121a widersprechen, sind innerhalb von drei / fünf Jahren nach der Annahme des Gegenvorschlags Variante 3 durch Volk und Stände neu zu verhandeln und anzupassen.

² aufgehoben

10. Vorschlag [BDP](#)

(nicht ausformuliert)

Die erhoffte Klärung im europa- und zuwanderungspolitischen Spannungsfeld sei ausgeblieben. Die BDP erwarte, dass die konkrete Abstimmungsfrage gestellt werde, ob die Bilateralen Verträge erhalten oder die Zuwanderung restriktiv mittels Höchstzahlen und Kontingenten gesteuert werden. Konkret: Verankerung der Bilateralen Verträge in der Verfassung, wie dies die BDP bereits mit der Parl. Iv. 14.446 im Herbst 2014 gefordert habe.

11. Vorschlag [swissTextiles](#)

Im Vorschlag werde die beiden Begriffe „Höchstzahlen und Kontingente“ durch eine Formulierung ersetzt, die dem Bundesrat zur Steuerung der Zuwanderung mehr Spielraum gewähre und ihm ermögliche, den Steuerungsauftrag unter Beachtung der geltenden völkerrechtlichen Verträge sowie unter Einhaltung des Wortlauts von Art. 121a BV wahrzunehmen.

Die Streichung von Art. 121a Abs. 4 BV wird damit begründet, dass dieser Absatz eine „Beschneidung der Kompetenz des Bundesrates“ gemäss Art. 5 Abs. 4 BV darstelle.

Art. 121a BV Steuerung der Zuwanderung

¹ Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

² Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird ~~durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente~~ begrenzt und jährlich neu beurteilt. ~~Die Höchstzahlen gelten~~ Diese Begrenzung gilt für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.

³ ~~Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente~~ Die Zahl der Bewilligungen für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer auszurichten; ~~die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind einzubeziehen~~. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.

⁴ ~~Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.~~

⁵ ~~Das Gesetz regelt die Einzelheiten.~~

Art. 197 Ziff. 11 BV Übergangsbestimmung zu Art. 121a (Steuerung der Zuwanderung):

¹ Völkerrechtliche Verträge, die Artikel 121a widersprechen, sind innerhalb von drei Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände neu zu verhandeln und anzupassen.

² Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 121a drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

12. Vorschlag ASE

Änderungsvorschlag zu Variante 1:

Art. 121a Abs. 4 sollte eher ein Verhandlungsmandat des Bundesrates zum Ausdruck bringen, die Anliegen von Art. 121a BV in internationalen Verhandlungen im Rahmen des Möglichen und unter Vorbehalt des Vorrangs des Völkerrechts umzusetzen. Der geltende Vorrang des Völkerrechts wäre entsprechend in der Botschaft und den Erläuterungen zu benennen. Die Bestimmung könne wie folgt lauten:

Art. 121a Abs. 4 BV: „Der Bundesrat berücksichtigt in internationalen Vertragsverhandlungen soweit wie möglich das Anliegen der Steuerung der Einwanderung.“

13. Vorschlag SSV

Der Steuerungsauftrag soll erhalten bleiben und der Bedeutung der bilateralen Abkommen sei Rechnung zu tragen. Zudem soll die Bundesverfassung wieder auf ihre eigentliche Funktion, das Formulieren von politisch-programmatischen Grundsätzen, zurückgeführt werden.

Absatz 1: Verbindung der Zielsetzung die Zuwanderung zu steuern, mit der Berücksichtigung der Völkerrechtsverpflichtungen der Schweiz. Verzicht auf das Nennen von Höchstzahlen und Kontingenten, da nicht mit dem FZA vereinbar; Einschränkungen der Ansprüche auf Daueraufenthalt, Familiennachzug oder auf Sozialleistungen bleiben erhalten (Absatz 2). Anpassung von Absatz 3, welcher neu vom Ziel der Zuwanderungssteuerung ausgeht und nicht mehr von konkreten Instrumenten. Die Rahmenbedingungen (gesamtwirtschaftliches Interesse, Kriterien für die Aufenthaltsbewilligungen etc.) bleiben erhalten. Änderung vom Schweizer- zum Inländervorrang.

Art. 121a BV Steuerung der Zuwanderung

¹ Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern unter Berücksichtigung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen.

² Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.

³ Die Steuerung der Zuwanderung von erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländern ist auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Inländerinnen und Inländern auszurichten; die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind einzubeziehen. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

Art. 197 Ziff. 11

Aufgehoben

14. Vorschlag GE

Nous estimons qu'il convient de donner une base légale explicite et une forte légitimité à la solution de mise en œuvre adoptée par les Chambres fédérales le 16 décembre 2016. L'article 121a Cst doit donc être complété en y rajoutant l'essence de la révision de la loi sur les étrangers. Il s'agit aussi de supprimer de l'article 121a Cst ses éléments les plus problématiques sans toucher au cœur de la disposition elle-même et on soutient l'abrogation de la disposition transitoire relative à l'article 121a Cst :

Art. 121a Cst Gestion de l'immigration

⁴ Le législateur peut prendre des mesures visant à épuiser le potentiel qu'offre la main-d'œuvre en Suisse. Il entend préalablement les cantons et les partenaires sociaux.

⁵ La loi peut en particulier prévoir des mesures limitées dans le temps visant à favoriser les personnes enregistrées auprès d'un service public de l'emploi en Suisse en tant que demandeurs d'emploi.

Art. 197, ch. 11

Abrogé

15. Vorschlag ZG

«Bei der Steuerung der Zuwanderung werden völkerrechtliche Verträge berücksichtigt, die von grosser Tragweite für die ~~Stellung der Schweiz in Europa~~ sind.»

7 Haltung zur Rasa-Initiative

KdK, NW, OW, SO, BL, SG, SZ, VD, JU, VS, VD, GR, ZG, TI, SVP, BDP, SP, FDP, CVP, CP, EVP, PLR-VD, economiesuisse, AGORA, SGB, AGORA, SAV, sgv, SBV-1, AUNS, SwissHoldings, scienceindustries, swissTextiles, SBV-2, BE, ZG, TI: Ablehnung der Rasa-Initiative. Hauptsächlich wird dies mit demokratiepolitischen Argumenten begründet, wonach sich die Stimmbevölkerung am 9. Februar 2014 für eine neue Regelung der Zuwanderung ausgesprochen habe. Einige Vernehmlasser verweisen auch auf die FZA-konforme Umsetzung des Parlaments, mit der einem Kernanliegen der RASA-Initiative entsprochen werde. Teilweise wird ein Rückzug der Initiative angeregt.

SP: Eine Annahme der Rasa-Initiative würde die Umsetzung von Art. 121a BV durch das Parlament nicht zwangsläufig rückgängig machen. Die – wenn auch bescheidenen – Ergänzungen der flankierenden Massnahmen würden jedoch möglicherweise wieder in Frage gestellt.

GLP: Wenn das Parlament keinen Gegenentwurf beschliesse (gemäss Vorschlag GLP oder vergleichbare Lösung), würde die GLP die Rasa-Initiative unterstützen.

UNHCR: Die Rasa-Initiative werde begrüsst. Die Aufhebung von Art. 121a BV sei auch aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, da die Bundesverfassung dem Wortlaut nach die Unterstellung des Asylbereichs unter den Steuerungsauftrag von Art. 121a BV unverändert vorsehe.

RASA: Die ersatzlose Streichung der Kontingentierungsbestimmungen sei nach wie vor der klarste und einfachste Weg aus der Sackgasse. Dies als „Plan B“, wenn kein geeigneter Gegenentwurf gefunden werde. Ist dies jedoch der Fall, könne ein Rückzug der Rasa-Initiative ernsthaft in Betracht gezogen werden.

FER: la première option de contre-projet est acceptable, pas la seconde. L'initiative Rasa est soutenu sur le principe, même si nous sommes conscients qu'elle rencontre de nombreuses réticences. Notre position par rapport à l'initiative Rasa dépendra aussi de l'évolution des référendums lancés contre la loi d'application.

SOSF: Befürwortet die Initiative, da 121a BV einen rassistischen Kontrapunkt zu einer ansonsten liberal-demokratischen Verfassung bilde. Für SOSF geht es nicht um eine abstrakte Fortsetzung des „bilateralen Wegs“. Einige Verträge mit der EU (DAA, SAA) seien bekämpft worden; Modelle der Freizügigkeit und Flankierende Massnahmen (FlaM) sollen auch für Drittstaatsangehörige gelten.

ASE: unterstützt die Initiative; die bestehenden verfassungsrechtlichen Grundlagen zur Migrations- und Ausländerpolitik in Art. 121 BV seien i.V.m. anderen Verfassungsbestimmungen ausreichend. Die Gesetzgebung stehe unter dem Vorbehalt völkerrechtlicher Verpflichtungen

und erlaube in deren Rahmen auch Massnahmen zur Einschränkung der Einwanderung namentlich aus Drittstaaten.

8 Verzicht auf eine Stellungnahme

GL, SGV (Gemeindeverband), VSED, SVBK, SAB verzichten auf eine Stellungnahme. SAB: Der Verzicht erfolge wegen der kurzen Vernehmlassungsfrist; in den Berggebieten und ländlichen Räumen seien jedoch viele Schlüsselbranchen (Landwirtschaft, Tourismus, Industrie und Gesundheitswesen) auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen.